

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Erstens:

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften (insbesondere das Kraftfahrzeuggesetz und die Straßenverkehrsordnung) zu beachten und während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet.

Vor Antritt der Fahrt hat sich der Mieter über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren (das Betriebshandbuch befindet sich im Fahrzeug) und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten (insbesondere regelmäßige Überprüfung der Flüssigkeitsstände und sonstigen Betriebsmitteln).

Dem Mieter und allfälligen Mitfahrern ist das Rauchen im Fahrzeug strengstens untersagt.

Der Mieter hat bei Reservierung des Fahrzeuges eine Anzahlung von 20 % jenes Betrages vor Buchung zu leisten, der letztlich für die Anmietung des Fahrzeuges für den vereinbarten Zeitraum fällig wird.

Sollte der Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt das Fahrzeug nicht übernehmen und daher die Anmietung entfallen, so gilt als vereinbart, dass die vom Mieter geleistete Anzahlung verfällt und dem Vermieter insbesondere zur Abdeckung seiner daraus entstandenen wirtschaftlichen Schäden dient.

Diese Regelung gilt jedoch nur für den Fall, dass der Mieter erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor geplantem Mietbeginn seine Stornierung bekanntgibt oder sich gar nicht meldet.

Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurückstellen, ist der Vermieter berechtigt, einen Stundenvermietungssatz von Euro 100,-- zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen.

Zweitens:

Beim vermieteten Fahrzeug handelt es sich um ein Cabriolet. Da der Vermieter für die Wetterlage nicht verantwortlich ist, werden Stornierungen aufgrund der Wetterlage nicht akzeptiert.

Bei Fahrzeugübernahme durch den Mieter bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Mieter, sofern diese nicht ohnedies auf dem Mietvertrag bereits verzeichnet sind, dem Vermieter sofort, also noch vor Antritt der Fahrt, zu melden.

Sollte der Mieter derartige Schäden nicht rechtzeitig melden, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist (diese Beweislastumkehr gilt nicht, wenn der Mieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist).

Drittens:

Wird während der Mietzeit eine Reparatur oder ein Service des vermieteten Fahrzeuges fällig, so hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu verständigen und mit ihm das Einvernehmen herzustellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Reparaturen oder Servicearbeiten in Auftrag zu geben.

Viertens:

Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug wiederum vollgetankt zurückzustellen. Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Fahrzeuges angeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter dafür Kosten in Höhe von Euro 2,-- / Liter fehlenden Kraftstoffs in Rechnung zu stellen.

Zusätzlich ist der Mieter verpflichtet, in diesem Fall eine einmalige Gebühr von Euro 100,-- zu bezahlen.

Für Schäden aus einer allfälligen Falschbetankung haftet der Mieter.

Fünftens:

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine gültige Fahrerlaubnis und einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

Der Mieter muss das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Sechstens:

Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter selbst oder – allerdings nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters – von anderen geeigneten, vom Mieter im Vorhinein gegenüber dem Vermieter namentlich genannten Personen gelenkt werden.

Der Mieter haftet dabei für das Handeln von Personen, denen er – mit oder ohne Zustimmung des Vermieters – das Fahrzeug überlassen hat, zur ungeteilten Hand wie für sein eigenes Handeln.

Siebtens:

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr (einschließlich befestigter Privatstraßen und Privatparkplätzen) benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen.

Das Fahrzeug darf insbesondere nicht benutzt werden:

- *) zu motorsportlichen Zwecken
- *) für Fahrzeugtests
- *) zur gewerblichen Personenbeförderung
- *) zur Weitervermietung
- *) für Fahrten abseits befestigter Straßen

Achtens:

Das gemietete Fahrzeug ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der für Österreich gültigen Mindestversicherungssumme haftpflichtversichert. Die Versicherung ist auf Europa im geografischen Sinne beschränkt.

Das Mietfahrzeug ist überdies kaskoversichert. Der Mieter ist verpflichtet, im Schadensfall, insbesondere zur Abdeckung des Selbstbehaltes aus der Kaskoversicherung, einen Betrag in Höhe von Euro 1.000,-- an den Vermieter zu bezahlen.

In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass die erwähnte Kaskoversicherung keine Versicherungsleistung erbringt, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Fahrzeuglenkers verursacht wurde.

In einem solchen Fall hat der Mieter den gesamten eingetreten Schaden dem Vermieter zu ersetzen.

Wird der Vermieter von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Mieter oder Personen, denen er das Fahrzeug – berechtigt oder unberechtigt – überlassen hat, verursacht wurden, in Anspruch genommen, ohne dass ein Versicherungsschutz greift, hat der Mieter den Vermieter diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos zu halten.

Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so trifft ihn diese Haftung nicht, wenn ihn keinerlei Verschulden am Zustandekommen des Schadens trifft.

Neuntens:

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Mieter unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Auch bei bloßen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme einer Unfallmeldung zu ersuchen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Mieter hat zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschweren oder verhindern könnte. Ohne vorherige Rücksprache mit dem Vermieter ist der Mieter nicht berechtigt, ein Verschuldensanerkennnis gegenüber Dritten abzugeben.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich nach dem Eintritt derselben über alle Einzelheiten schriftlich sorgfältig und vollständig zu unterrichten.

Eine vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte Verletzung obgenannter Pflichten kann zur Leistungsfreiheit der Versicherung bzw. zum Verlust einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung führen.

Zehntens:

Der Mieter haftet unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter gegenüber für alle Schäden, die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über einen Unfallhergang resultieren.

Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gilt dies Haftung für unrichtig gemachte Angaben nur, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig gemacht wurden.

Elfens:

Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung des Vermieters für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet überdies nicht für Sachen, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen wurden.

Zwölftens:

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden am Fahrzeug und dessen Einrichtungen bzw. für den Verlust (Diebstahl) des Fahrzeuges und dessen Einrich-

tungen, soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter und der Rückstellung desselben eingetreten sind.

Diese Haftung ist, sofern der Mieter nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, verschuldensunabhängig.

Dreizehtens:

Der Mieter hat das Fahrzeug in dem Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat (vorbehaltlich der für die Mietdauer und die zurückgelegten Kilometer üblichen Abnutzung).

Bei erheblicher Verschmutzung des Fahrzeuges durch den Mieter ist dieser verpflichtet, dem Vermieter angemessene Reinigungskosten zu ersetzen.

Vierzehntens:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Fünftehtens:

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen des Mieters, die im unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, zulässig.

Sechzehntens:

Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des üblichen Vertragsinhaltes.

Siebzehntens:

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht bzw. treten mit Unterfertigung dieses Vertrages außer Kraft. Änderungen, auch dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

Achtzehntens:

Allgemeiner Gerichtsstand ist das für Amstetten sachlich zuständige Gericht.

Neunzehntens:

Sollte die im Mietvertrag vereinbarte Gesamtkilometeranzahl überschritten werden, so ist der Mieter verpflichtet, Euro 1,80 (inkl. 20 % Ust) pro Mehrkilometer dem Vermieter zu bezahlen.